Anlage 1

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
17. Wahlperiode

Drucksache **17/1663**
2011-07-05

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Durch das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 26.02.2010 zur Amtsordnung ist diese zwingend bis 31.12.2014 zu ändern, um die verfassungswidrige Rechtslage zu beseitigen.

Daneben sind die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts in dem Verfahren über die Wahlprüfbeschwerden gegen die Gültigkeit der Landtagswahl anzupassen.

Im Zuge dieser zwingend vorzunehmenden Änderungen soll das Kommunalverfassungsrecht von einengenden Vorschriften befreit werden, um den Kommunen mehr Handlungsspielräume zu verschaffen und die kommunale Eigenverantwortung zu stärken.

B. Lösung

Durch die Änderung der Amtsordnung (AO) und des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) soll sichergestellt werden, dass zum einen die verfassungswidrige Rechtslage bezüglich der Amtsordnung zeitgerecht beseitig wird und zum anderen die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes rechtzeitig zu den im Mai 2013 durchzuführenden Gemeinde- und Kreiswahlen rechtssicher angepasst werden. Die weiteren Änderungen im Kommunalverfassungsrecht stehen zum Teil in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anpassung der AO bzw. des GKWG und sollen daneben zu einer Vereinfachung des Kommunalverfassungsrechts führen.

C. Alternativen

Aufgrund der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts zur Amtsordnung ist eine zwingende Änderung der Amtsordnung spätestens bis 31.12.2014 erforderlich.

Hinsichtlich der verfassungsrechtlich für erforderlich erachteten Aufhebung der Begrenzung der Verhältnisausgleichsberechnung im Falle entstandener Mehrsitze und der Reduzierung der Toleranzgrenze für die Abweichung der Einwohnerzahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlkreise sowie der Sonderregelung bei der Wahlkreiseinteilung zur Kreiswahl im Kreis Nordfriesland bestehen keine Alternativen.

Hinsichtlich der übrigen vorgeschlagenen Änderungen könnte alternativ auch die bisherige Rechtslage beibehalten werden.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

a) Durch die Änderung der Amtsordnung müssen zukünftig die Gemeindevertretungen in einem größeren Umfang die Beschlüsse in Selbstverwaltungsangelegenheiten fassen. Eine Übertragung der Trägerschaft von Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt ist zukünftig nur noch in eingeschränktem Umfang zulässig. Hierdurch kann sich der Sitzungsaufwand der Gemeindevertretungen und zu zahlenden Entschädigungen erhöhen, allerdings bei gleichzeitiger Reduzierung entsprechender Aufwände auf Amtsebene.

b) Die Möglichkeit, dass ehrenamtlich verwaltete Gemeinden und Städte ab 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner zukünftig in eigener Verantwortung und entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit selbst über die Bestellung einer hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. eines hauptamtlichen Bürgermeisters entscheiden können, löst bei den betroffenen Gemeinden bzw. Städten Kosten für die Besoldung der Bürgermeister/des Bürgermeisters aus (Bes. Gr. A 12/A 13). Allerdings sah die Kommunalverfassung auch bisher bei Gemeinden ohne eigene Verwaltung die Möglichkeit der Einrichtung eines hauptamtlichen Bürgermeisters vor, wenn auch durch Ausnahmeentscheidung des Innenministeriums. Finanzieller Mehraufwand im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wird somit nicht ausgelöst.

E. Information des Landtages

Der Gesetzentwurf wurde dem Präsidenten des Landtages mit Schreiben vom 03.05.2011 zugeleitet.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Amtsordnung
Artikel 2 Änderung der Gemeindeordnung
Artikel 3 Änderung der Kreisordnung
Artikel 4 Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit
Artikel 5 Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes
Artikel 6 Änderung des Sparkassengesetzes
Artikel 7 Änderung des Kommunalabgabengesetzes
Artikel 8 Änderung des Schulgesetzes
Artikel 9 Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung
Artikel 10 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung
Artikel 11 Übergangsvorschrift
Artikel 12 Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung
Artikel 13 Inkrafttreten

Artikel 1
Änderung der Amtsordnung für Schleswig-Holstein

Die Amtsordnung in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert

      aa) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

      „Ehrenamtlich verwaltete Gemeinden sollen zu Ämtern zusammengeschlossen werden."

      bb) Im neuen Satz 2 werden die Worte „beteiligten Gemeindevertretungen und Kreistage" durch die Worte „Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden und der Kreistage der beteiligten Kreise" ersetzt.

      cc) Der neue Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „Die Richtlinien des § 2 sind zu beachten; bei Entscheidungen über die Änderung von Ämtern sind die Folgen für die Verwaltungsstruktur und die betroffenen Körperschaften besonders zu gewichten."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Innenministerium kann anordnen, dass ein Amt auf eigene Beschäftigte und Verwaltungseinrichtungen verzichtet und

1. die Verwaltung einer größeren amtsangehörigen Gemeinde in Anspruch nimmt oder
2. mit einer nicht amtsangehörigen Gemeinde eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bildet,

wenn dies einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung dient; das Amt, die amtsangehörigen Gemeinden und die im Falle der Nr. 2 für die Verwaltungsgemeinschaft vorgesehene nicht amtsangehörige kommunale Körperschaft sind zu hören."

bb) Folgende Sätze 4 bis 6 werden angefügt:

„Die betroffenen kommunalen Körperschaften regeln die näheren Bedingungen der angeordneten Verwaltungsgemeinschaft (Satz 3 Nr. 2) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag; § 23 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt. Kommt der Vertrag für eine angeordnete Verwaltungsgemeinschaft bis zum Wirksamwerden der Anordnung nicht zustande, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. § 16 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Amt soll ein abgerundetes Gebiet umfassen. Die Größe und Einwohnerzahl ist so zu bemessen, dass eine leistungsfähige, sparsame und wirtschaftlich arbeitende Verwaltung erreicht wird. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse, im Besonderen die Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse sowie die kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Erledigung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben

(1) Das Amt bereitet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Beschlüsse der Gemeinde vor und führt nach diesen Beschlüssen die Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden durch. Ein Beschluss ist nicht auszuführen, soweit er das Recht verletzt. Beabsichtigt das Amt, einen Beschluss wegen Rechtsverletzung nicht auszuführen, hat es die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Amtes mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde beschließen, einzelne Selbstverwaltungsaufgaben selbst durchzuführen. Ist die Gemeinde in einem gerichtlichen Verfahren beteiligt, so wird sie durch das Amt vertreten;

dies gilt nicht in den Fällen, in denen das Amt Verfahrensbeteiligter ist oder zwei amtsangehörige Gemeinden Verfahrensbeteiligte sind.

(2) Das Amt besorgt die Kassengeschäfte oder die Aufgaben der Finanzbuchhaltung, die Rücklagenverwaltung und die Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne für die amtsangehörigen Gemeinden. Das Amt soll auf eine einheitliche Entscheidung der amtsangehörigen Gemeinden für eine Haushaltswirtschaft mit kameraler oder doppelter Buchführung hinwirken.

(3) Das Amt hat über die öffentlichen Aufgaben, die mehrere amtsangehörige Gemeinden betreffen und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, zu beraten und auf ihre abgestimmte Erfüllung hinzuwirken. Das Amt kann hierzu den amtsangehörigen Gemeinden nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Beschlussempfehlungen unterbreiten; des Einvernehmens mit den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden bedarf es insoweit nicht.

(4) Das Amt kann auf Wunsch der amtsangehörigen Gemeinden diese bei der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben unterstützen. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde kann einem Beschluss des Amtsausschusses widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Er ist an die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher zu richten und hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist aufgehoben, wenn der Amtsausschuss den Widerspruch nicht binnen eines Monats, frühestens jedoch nach drei Tagen, zurückweist; der Beschluss bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Stimmenzahl des Amtsausschusses."

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung

(1) Das Amt ist Träger der ihm und den amtsangehörigen Gemeinden übertragenen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) Den Ämtern können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung neue Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden."

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Übertragene Aufgaben

(1) Über die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 hinaus können mehrere amtsangehörige Gemeinden gemeinsam dem Amt die Trägerschaft von Selbstverwaltungsaufgaben ganz oder teilweise aus dem folgenden Katalog übertragen:

1. Abwasserbeseitigung (§ 30 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) in Verbindung mit § 54 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

2. Wasserversorgung (§ 29 LWG)

3. Bau, Unterhaltung und Reinigung von Straßen einschließlich Winterdienst (§§ 10, 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 631)), sowie Pflege von Grünflächen

4. Schulträgerschaft (§ 53 des Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24.Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23))

5. Sonstige Bildungs- und Kultureinrichtungen (Artikel 9 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, § 17 der Gemeindeordnung)

6. Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen (§ 9 KitaG in der Fassung vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789)) sowie Durchführung der Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§§ 25, 30 KitaG)

7. Förderung des Sports (Artikel 9 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein)

8. Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche

9. Soziale Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 17 der Gemeindeordnung)

10. Brandschutz und Hilfeleistung (§ 2 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789))

11. Förderung des Tourismus

12. Wirtschaftsförderung

13. Gesundheitspflege und medizinische Versorgung

14. Integrierte Ländliche Entwicklung

15. Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten (Breitband)

16. Energie- und Wärmeversorgung

Der Übertragungsbeschluss muss unter Bezugnahme auf den Katalog nach Satz 1 die betroffene Aufgabe sowie den Umfang der Übertragung genau bezeichnen. Durch Übertragungsbeschlüsse darf das Amt Träger von höchstens fünf der in Satz 1 enumerativ aufgeführten Selbstverwaltungsaufgaben werden; auf die nach Satz 1 übertragbare Zahl von Aufgaben wird die Übertragung von Teilen einer Aufgabe voll angerechnet.

(2) Überschreitet ein Übertragungsbeschluss den in Absatz 1 festgelegten Rahmen, sind auf der Grundlage dieses Übertragungsbeschlusses ergangene Maßnahmen rechtswidrig; die Aufgabenerledigung nach § 3 bleibt unberührt.

(3) Bei der Beschlussfassung des Amtsausschusses in Angelegenheiten der nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben sind nur die Mitglieder derjenigen Gemeinden stimmberechtigt, die die betreffende Aufgabe übertragen haben.

(4) Jede Gemeinde kann die Rückübertragung nach Absatz 1 übertragener Selbstverwaltungsaufgaben binnen einer angemessenen Frist verlangen. Das Amt kann dem Rückübertragungsbeschluss nur widersprechen, wenn überwiegende Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Zweifel die Kommunalaufsichtsbehörde. Soweit erforderlich, erfolgt in Fällen der Rückübertragung eine Auseinandersetzung in entsprechender Anwendung der für Gebietsänderungen der Gemeinden geltenden Vorschriften. Die Rückübertragung wird erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Regelung zur Auseinandersetzung wirksam.

(5) Wird aufgrund einer Übertragung oder einer Rückübertragung eine Berichtigung des Grundbuchs oder anderer öffentlicher Bücher erforderlich, genügt zum Nachweis des Eigentumsübergangs eine Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die öffentlichen Bücher zu berichtigen. Die durch die Übertragung oder die Rückübertragung erforderlichen Rechtshandlungen sind frei von öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten.

(6) Das Amt hat Aufgabenübertragungen nach Absatz 1, Rückübertragungen nach Absatz 4 sowie den Wegfall oder die Erledigung von übertragenen Aufgaben unverzüglich der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Übertragungsbeschlüsse der amtsangehörigen Gemeinden sind der Anzeige beizufügen."

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Zusammensetzung des Amtsausschusses

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden. Gemeinden über 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden ein weiteres Mitglied, Gemeinden über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden zwei weitere Mitglieder in den Amtsausschuss.

(2) Der Amtsausschuss muss mindestens aus sechs Mitgliedern bestehen. Wird diese Zahl nicht erreicht, entsendet jede Gemeinde ein weiteres Mitglied. Hat der Amtsausschuss weniger als 12 Mitglieder, kann die Hauptsatzung die Entsendung weiterer Mitglieder vorsehen.

(3) Die Gemeinden haben je angefangene 100 Einwohnerinnen und Einwohner eine Stimme im Amtsausschuss. Erreicht die nach Satz 1 ermittelte Zahl der Stimmen einer Gemeinde die absolute Mehrheit der gesetzlichen Zahl aller Stimmen im Amtsausschuss, wird die Zahl für diese Gemeinde auf den höchsten Wert unterhalb der absoluten Mehrheit reduziert. Die Stimmen einer Gemeinde werden zu gleichen Teilen auf deren Mitglieder im Amtsausschuss aufgeteilt; rechnerisch verbleibende Stimmrechte werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahrgenommen. Die Gutsvorsteherin oder der Gutsvorsteher von gemeindefreien Gutsbezirken ist Mitglied des Amtsausschusses ohne Stimmrecht.

(4) Die Gemeindevertretungen wählen die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses aus ihrer Mitte. Jede Fraktion kann verlangen, dass das von der Gemeinde zu entsendende weitere Mitglied oder die zu entsendenden weiteren Mitglieder auf Vorschlag der nach Satz 3 vorschlagsberechtigten Fraktion oder Fraktionen gewählt wird oder werden. In diesem Fall steht der Fraktion oder den Fraktionen das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechend. Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister wird auf den Wahlvorschlag der Fraktion angerechnet, der sie oder er im Zeitpunkt dieser Wahl angehört.

(5) Die Gemeindevertretungen wählen aus ihrer Mitte Stellvertretende für die Mitglieder des Amtsausschusses. Die Hauptsatzung des Amtes bestimmt die Anzahl der Stellvertretenden je Mitglied des Amtsausschusses. Hat eine Fraktion das Verlangen nach Absatz 4 Satz 2 gestellt, erfolgt die Wahl der Stellvertretenden eines weiteren Mitglieds auf Vorschlag der Fraktion, die das weitere Mitglied vorgeschlagen hat; die Wahl der Stellvertretenden der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erfolgt auf Vorschlag der Fraktion, der sie oder er im Zeitpunkt der Wahl der Stellvertretenden angehört. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Stellvertretenden vertreten das Mitglied im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge, in der sie vorgeschlagen sind. § 33 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(6) Die von den Gemeinden zu entsendenden weiteren Mitglieder müssen binnen 60 Tagen nach dem Tag der Gemeindewahl gewählt werden. Der Amtsausschuss muss binnen weiterer 14 Tage zusammentreten; bis zum Zusammentritt des neuen Amtsausschusses bleibt der alte Amtsausschuss tätig.

(7) Die Bürgermeisterin, die ihr Amt oder der Bürgermeister, der sein Amt oder das weitere Mitglied, das seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert, scheidet aus dem Amtsausschuss aus.

(8) Scheidet ein weiteres Mitglied aus dem Amtsausschuss aus, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach Absatz 4 gewählt; jede Fraktion kann verlangen, dass alle Wahlstellen von weiteren Mitgliedern der Gemeinde neu besetzt werden. In diesem Fall verlieren die weiteren Mitglieder der Gemeinde zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ihre Wahlstellen. Satz 1 Halbsatz 2 gilt nicht, wenn die Wahlstelle eines stellvertretenden Mitglieds des Amtsausschusses frei wird. Wer freiwillig ausscheidet, kann in den Amtsausschuss nicht wieder gewählt werden.

(9) Für die Anzahl der weiteren Mitglieder nach Absatz 1 und für die Zahl der einer Gemeinde nach Absatz 3 zustehenden Stimmen ist die Einwohnerzahl maßgebend, die der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen zugrunde gelegen hat. Bei Gebietsänderungen gilt § 133 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend."

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „allgemein oder" gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Worte „anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses" ersetzt durch die Worte „der Stimmenzahl".

b) Absatz 5 Satz 1 wird gestrichen.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Wer durch Wahl des Amtsausschusses berufen wird, kann durch Beschluss des Amtsausschusses abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Stimmenzahl des Amtsausschusses. Der Beschluss, mit dem die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher oder eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter abberufen wird, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmenzahl des Amtsausschusses. Wer abberufen wird, scheidet aus seiner Wahlstelle oder seinem Amt aus. § 40 a Abs. 3 und 4 Satz 2 der Gemeindeordnung gilt für die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor entsprechend."

8. § 10 a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Amtsausschuss kann einen oder mehrere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bilden; § 18 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 94 Abs. 5 und § 95 n der Gemeindeordnung bleiben unberührt."

9. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die sich aus der Teilung der Anzahl der Mitglieder der Partei, Wählergruppe oder Gruppierung im Amtsausschuss durch 1, 2, 3 ergeben." durch die Worte „die sich aus der Teilung der Stimmenzahl der

Partei, Wählergruppe oder Gruppierung im Amtsausschuss durch 0,5 - 1,5 - 2,5 usw. ergeben" ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst" durch die Worte „die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste" ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Amtsausschuss kann die Bestellung der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten jederzeit widerrufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmenzahl des Amtsausschusses. § 40 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Die beamtenrechtliche Stellung der Beamtin oder des Beamten bleibt unberührt."

11. § 15 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „mehr als 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern" durch die Worte „eigener Verwaltung" ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

12. § 15 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und" ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt."

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Zahl der Mitglieder" werden ersetzt durch das Wort „Stimmenzahl".

13. In § 22 a Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „Zahl der Mitglieder" ersetzt durch das Wort „Stimmenzahl".

14. § 24 wird gestrichen.

15. § 24 a wird wie folgt geändert:

a) In dem Klammerzusatz nach § 16 a werden nach dem Wort „Unterrichtung" die Worte „und Beteiligung" eingefügt.

b) Die § 16 c bis § 16 e und § 26 Abs. 2 einschließlich der Klammerzusätze werden gestrichen.

c) In dem Klammerzusatz nach § 28 wird das Wort „Aufgaben" durch das Wort „Entscheidungen" ersetzt.

d) § 40 a einschließlich des Klammerzusatzes wird gestrichen.

Artikel 2
Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
   „Abweichend von Satz 1 können Gebietsteile auch durch Gebietsänderungsvertrag der beteiligten Gemeinden umgemeindet werden; der Vertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde."

2. §§ 16 a bis 16 e werden durch folgenden § 16 a ersetzt:

   „§ 16 a

   Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner

   (1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

   (2) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen werden.

   (3) Die Gemeindevertretung muss bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Ausschüsse können in ihren Sitzungen ebenfalls eine Einwohnerfragestunde durchführen. Die Gemeindevertretung kann beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

   (4) Das Nähere wird durch Satzung geregelt."

3. § 16 f wird § 16 b und erhält folgende Fassung:

   „§ 16 b

   Einwohnerantrag

   (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Gemeindevertretung oder im Fall der Übertragung nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der zuständige Ausschuss bestimmte ihr oder ihm obliegende Selbstverwaltungsaufgaben berät und entscheidet. Der Antrag muss von mindestens 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebens-

jahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Das Nähere wird durch Satzung geregelt."

4. § 16 g wird § 16 c und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „Satz 1" gestrichen.

c) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1" gestrichen.

5. In § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen."

6. § 26 wird gestrichen.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Aufgaben" durch das Wort „Entscheidungen" ersetzt.

b) In Nummer 26 wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.

c) Am Ende der Nummer 27 wird der Punkt gestrichen und das Wort „und" eingefügt.

d) Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 28 eingefügt:

„28. die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt und die Rückholung übertragener Aufgaben."

8. In § 31 a Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „des gehobenen oder des höheren Dienstes" ersetzt durch die Worte „der Laufbahngruppe 2".

9. § 32 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nähere Einzelheiten über die innere Ordnung, über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie ihrer Rechte und Pflichten regelt die Fraktion durch Geschäftsordnung."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gemeinde kann Zuschüsse zur Erfüllung der organschaftlichen Aufgaben für den nachprüfbaren notwendigen sachlichen und personellen Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktionen gewähren. Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind zu beachten. Über die ordnungsgemäße Verwendung ist ein Nachweis zu führen."

d) Absatz 5 wird gestrichen.

10. In § 33 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben." ersetzt durch die Worte „die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben."

11. In § 35 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „allgemein oder" gestrichen.

12. In § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt."

bb) Im neuen Satz 3 wird vor dem Wort „Stimmengleichheit" das Worte „erneuter" eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2" durch die Angabe „Abs. 3" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 – 1,5 – 2, 5 usw. geteilt."

13. § 40 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 2 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummer 2 und 3.

b) In Absatz 3 werden die Worte „oder die Gemeindedezernentin oder den Gemeindedezernenten" werden gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Bürgermeister" wird das Komma durch das Wort „oder" ersetzt.

bb) Die Worte „oder die Gemeindedezernetin oder der Gemeindedezernent" werden gestrichen.

14. In § 45 Abs. 2 wird nach dem Wort „ihrer" das Wort „regelmäßigen" eingefügt.

15. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern."

b) In Absatz 9 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„In nicht öffentlichen Sitzungen finden die Sätze 1 bis 3 insoweit keine Anwendung, als zu einem Beratungsgegenstand Auskunft oder Akteneinsicht gemäß § 30 Abs. 2 nicht gewährt werden darf."

c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sofern die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen in der Gemeindevertretung entspricht, kann jede Fraktion verlangen, dass alle Wahlstellen des Ausschusses neu besetzt werden."

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Fraktionen können Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, aus einem Ausschuss abberufen."

16. § 47 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 46 Abs. 1 und 2 Satz 1, 3 und 6 gelten entsprechend."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Gemeindevertretung beschließen, dass der Ortsbeirat von den Einwohnerinnen und Einwohnern gewählt wird. Das Wahlverfahren wird durch Satzung geregelt."

c) Absatz 5 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Ortsbeirat im Einzelfall."

17. § 47 f Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

18. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 kann in Gemeinden über 4 000 Einwohnerinnen und Einwohner die Gemeindevertretung beschließen, dass eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt wird. Für ihre oder seine Aufgaben gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung. § 57 Abs. 4 und § 15 b Abs. 4 Satz 1 und 2 der Amtsordnung gelten entsprechend.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

19. In § 54 wird die Zahl „70" durch die Zahl „100" ersetzt.

20. § 57 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

21. In § 57 c Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 2 Satz 3" ersetzt durch die Angabe „§ 51 Abs. 2 Satz 6".

22. Nach § 60 wird folgender § 60 a eingefügt:

„§ 60 a Große kreisangehörige Städte

(1) Kreisangehörige Städte über 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner sind Große kreisangehörige Städte.

(2) Die Große kreisangehörige Stadt hat gegenüber dem Kreis einen Anspruch auf Übertragung folgender Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde:

1. Mitwirkung als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Landschaftsprogrammen,

2. im baurechtlichen Innenbereich die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen und deren einstweilige Sicherstellung,
3. im baurechtlichen Innenbereich die Genehmigung von nicht unter den Vorhabenbegriff des § 29 BauGB fallenden Eingriffen in Natur und Landschaft einschließlich entsprechender Aufschüttungen und Abgrabungen sowie die Festlegung der jeweiligen Kompensation nach Maßgabe des § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 784),
4. Einzelanordnungen zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile,
5. Anerkennung von Naturerlebnisräumen, soweit die Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde vorliegt.

Die Große kreisangehörige Stadt hat die professionelle Aufgabenerledigung durch spezialisiertes und geschultes Fachpersonal sicherzustellen. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag in entsprechender Anwendung des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit; der Vertrag hat eine Kostenregelung vorzusehen und hat darzulegen, dass die wirtschaftliche und professionelle Erledigung der Aufgaben durch die Große kreisangehörige Stadt sichergestellt ist. Die Beteiligten können die Übertragung weiterer Aufgaben vereinbaren.

(3) § 47 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Jugendförderungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. September 20909 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 08. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), bleibt unberührt.

(4) Kommt eine einvernehmliche Kostenregelung nicht zustande, entscheidet eine von den Beteiligten gemeinsam beauftragte Gutachterin oder ein von den Beteiligten gemeinsam beauftragter Gutachter über diese Frage. Die Entscheidung der Gutachterin oder des Gutachters ist für die Beteiligten bindend. Die Kosten für die Gutachterin oder den Gutachter sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen. Können sich die Beteiligten nicht auf eine Gutachterin oder einen Gutachter verständigen, benennt das Innenministerium eine Gutachterin oder einen Gutachter, die oder der von den Beteiligten gemeinsam zu beauftragen ist.

(5) Erweist sich, dass die Erledigung der in Absatz 2 genannten Aufgaben durch die Große kreisangehörige Stadt nicht mindestens ebenso wirtschaftlich ist wie die Erledigung durch den Kreis, kann der Kreis die Aufhebung der Übertragungsvereinbarung verlangen."

23. In § 61 Abs. 2 werden nach den Worten „In kreisfreien" die Worte „und in Großen kreisangehörigen" eingefügt.

24. In § 62 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „in kreisfreien" die Worte „und in Großen kreisangehörigen" eingefügt.

25. § 75 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie Empfehlungen des Stabilitätsrates gemäß § 51 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes Rechnung zu tragen."

26. In § 76 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind und leitet diesen der Gemeindevertretung zu."

27. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinde darf mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Gemeindevermögen in Stiftungsvermögen einbringen, wenn

1. ein wichtiges Interesse der Gemeinde daran vorliegt,

2. der von der Gemeinde damit angestrebte Zweck nicht ebenso gut auf andere Weise erfüllt wird oder erfüllt werden kann und

3. der Verwaltungshaushalt oder der Ergebnisplan des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach der Finanzplanung oder nach dem mittelfristigen Ergebnisplan ausgeglichen ist sowie der Verwaltungshaushalt, der Ergebnisplan oder die Ergebnisrechnung in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung oder bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 22 dem Hauptausschuss das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 in einem Bericht darzulegen und dabei insbesondere auch auf die Vor- und Nachteile der Erfüllung des angestrebten Zwecks auf andere Weise sowie die Auswirkungen auf die Eigenkapitalausstattung, den Verwaltungshaushalt und den Ergebnisplan dazustellen."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Gemeinde Vermögen, das ihr von Dritten, an denen sie auch mittelbar nicht beteiligt ist, die von ihr nicht getragen

oder mitgetragen werden oder in denen sie nicht Mitglied ist, in Stiftungen einbringen, sofern ihr dieses Vermögen mit einer entsprechenden Maßgabe zur Verfügung gestellt worden ist."

28. In § 95 b Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Fehlbetrag" durch das Wort „Jahresfehlbetrag" ersetzt.

29. § 95 o wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „3 000" durch die Zahl „4 000" ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 3 bis 8.

d) Im neuen Absatz 3 wird Satz 3 wird gestrichen.

e) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gemeinde hat bei den Aufgabenträgern nach Absatz 1 und bei den gemeinsamen Kommunalunternehmen, Zweckverbänden und Gesellschaften nach Absatz 3 darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse zu verlangen."

f) Der neue Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Gemeinde kann auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für die ersten fünf Jahresabschlüsse nach § 95 m verzichten".

30. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die wirtschaftliche Betätigung im Ausland ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn berechtigte Interessen des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein nicht entgegenstehen. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde."

b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „29. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987 S. 11), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl-H. S. 210)," ersetzt durch die Angabe „15. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 404)".

31. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 % der Anteile an einer Gesellschaft, so hat sie darauf hinzuwirken, dass

1. für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt wird,

2. der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,

3. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 107) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt und

4. geregelt ist, dass die Gemeindevertretung den von der Gemeinde in einer Gesellschaft bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Kreise, Ämter oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 % beteiligt sind, dürfen einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 18 und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde selbst die Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus bedürfen die Erhöhung der Beteiligung und wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere des Gesellschaftszwecks, ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 18. Als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde nach Satz 1 gelten auch Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Vorstände sowie Mitglieder von sonstigen Organen und ähnlichen Gremien der Gesellschaft, die von der Gemeinde oder auf ihre Veranlassung in das Organ oder Gremium entsandt oder gewählt worden sind. Beruht die Entsendung oder die Wahl auf Veranlassung mehrerer Gemeinden, Kreise, Ämter oder Zweckverbände, so bedarf es nur der Zustimmung der Gemeindevertretung (des Kreistags, des Amtsausschusses oder der Verbandsversammlung), auf die sich die beteiligten Gemeinden, Kreise, Ämter oder Zweckverbände geeinigt haben. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen."

32. § 103 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 102 Abs. 5 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend."

33. § 104 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften), und in Gesellschaften, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, werden von der Gemeinde

bestellt. In der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, soll die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Gemeinde vertreten; sie oder er kann einen Beschäftigten der Gemeinde, vorzugsweise den für das Beteiligungsmanagement zuständigen Beschäftigten, mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen. Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaften das Interesse der Gemeinde zu verfolgen; sie sind an die Beschlüsse der Gemeindevertretung gebunden und haben die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen."

34. § 108 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Will die Gemeinde

1. eine Gesellschaft gründen, sich an der Gründung einer Gesellschaft oder an einer bestehenden Gesellschaft beteiligen oder über eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks oder des Gesellschaftsvertrages entscheiden,
2. die Beteiligung an einer Gesellschaft erhöhen,
3. eine Beteiligung an einer Gesellschaft, ein wirtschaftliches Unternehmen oder eine Einrichtung nach § 101 Abs. 4 vollständig oder teilweise veräußern,
4. ein wirtschaftliches Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern oder über eine wesentliche Änderung des Zwecks entscheiden,
5. Rechtsgeschäfte vornehmen, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluss der Gemeinde auf ein wirtschaftliches Unternehmen zu mindern oder zu beseitigen,
6. einen Eigenbetrieb in eine andere Rechtsform umwandeln,
7. Unternehmen und Einrichtungen entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe führen oder
8. ein Kommunalunternehmen nach § 106 a errichten, wesentlich erweitern oder auflösen,

hat sie dies der Kommunalaufsichtsbehörde, spätestens sechs Wochen vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 18 anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen, vorbehaltlich der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 18, erfüllt sind. Die Entscheidung der Gemeinde ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung der Gemeinde wird wirksam, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beschlussfassung wegen Verletzung von Rechtsvorschriften widerspricht oder vor Ablauf der Frist erklärt, dass sie

nicht widersprechen wird. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Frist im Einzelfall verlängern."

35. In § 116 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 95 o Abs. 8)" durch die Angabe „(§ 95 o Abs. 7)" ersetzt.

36. § 133 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Statistischen Landesamt" durch die Worte „Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „Statistische Landesamt" durch die Worte „Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein" ersetzt.

37. § 135 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Durchführung des Bürgerentscheids und Bürgerbegehrens nach § 16 c,"

Artikel 3
Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2009 (GVOBl. Sch.-H. S. 572), wird wie folgt geändert:

1. §§ 16 a bis 16 d werden durch folgenden § 16 a ersetzt:

„§ 16 a

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Kreis unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Kreises und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(2) Der Kreistag muss bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Ausschüsse können in ihren Sitzungen ebenfalls eine Einwohnerfragestunde durchführen. Der Kreistag kann beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

(3) Das Nähere wird durch Satzung geregelt."

2. § 16 e wird § 16 b und erhält folgende Fassung:

„§ 16 b

Einwohnerantrag

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Kreistag oder im Fall der Übertragung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 der zuständige Ausschuss bestimmte ihm obliegende Selbstverwaltungsaufgaben berät und entscheidet. Der Antrag muss von mindestens 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit des Antrags von Einwohnerinnen und Einwohnern entscheidet der Kreistag.

(2) Das Nähere wird durch Satzung geregelt."

3. § 16 f wird § 16 c und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „Satz 1" gestrichen.

c) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1" gestrichen.

4. § 16 g wird § 16 d. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „(§ 16 e)" wird durch die Angabe „(§ 16 b)" ersetzt.

b) Die Angabe „(§ 16 f)" wird durch die Angabe „(§ 16 c)" ersetzt.

5. In § 23 wird in der Überschrift das Wort „Aufgaben" durch das Wort „Entscheidungen" ersetzt.

6. In § 26 a Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „des gehobenen oder des höheren Dienstes" ersetzt durch die Worte „der Laufbahngruppe 2".

7. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kreistagsabgeordnete können sich durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Kreistages zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nähere Einzelheiten über die innere Ordnung, über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie ihrer Rechte und Pflichten regelt die Fraktion durch Geschäftsordnung."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kreis kann Zuschüsse zur Erfüllung der organschaftlichen Aufgaben für den nachprüfbaren notwendigen sachlichen und personellen Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktionen gewähren. Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind zu beachten. Über die ordnungsgemäße Verwendung ist ein Nachweis zu führen."

d) Absatz 5 wird gestrichen.

8. In § 28 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben" ersetzt durch die Worte „die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben"

9. In § 30 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „allgemein oder" gestrichen.

10. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und vor dem Wort „Stimmengleichheit" wird das Wort „erneuter" eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2" durch die Angabe „Abs. 3" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 – 1,5 – 2, 5 usw. geteilt."

11. In § 40 Abs. 2 wird nach dem Wort „ihrer" das Wort „regelmäßigen" eingefügt.

12. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern."

b) In Absatz 9 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„In nicht öffentlichen Sitzungen finden die Sätze 1 bis 3 insoweit keine Anwendung, als zu einem Beratungsgegenstand Auskunft oder Akteneinsicht gemäß § 25 Abs. 2 nicht gewährt werden darf."

c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sofern die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen im Kreistag entspricht, kann jede Fraktion verlangen, dass alle Wahlstellen des Ausschusses neu besetzt werden."

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Fraktionen können Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, aus einem Ausschuss abberufen."

13. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „hat" der Punkt durch das Wort „und" ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt."

14. In § 48 Abs. 3 werden die Worte „zum höheren Dienst" durch die Worte „für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2" ersetzt.

15. In § 51 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „dieser oder diese" durch die Worte „diese oder dieser" ersetzt.

16. § 73 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Durchführung des Bürgerentscheids und Bürgerbegehrens nach § 16 c,"

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung" die Worte „ganz oder teilweise" eingefügt.

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Zweckverbände, die sich ausschließlich aus amtsangehörigen Gemeinden eines Amtes zusammensetzen, haben die Verwaltung des Amtes in Anspruch zu nehmen. Das Amt ist zur Übernahme der Verwaltung verpflichtet. Wenn das Amt auf eigene Beschäftigte und Verwaltungseinrichtungen verzichtet hat, geht die Verpflichtung auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts über, die nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der Amtsordnung die Aufgaben des Amtes durchführt. § 21 der Amtsordnung gilt entsprechend."

2. § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

   a) In dem Klammerzusatz nach § 16 a werden nach dem Wort „Unterrichtung" die Worte „und Beteiligung" eingefügt.

   b) Die §§ 16 c und 16 e einschließlich der Klammerzusätze werden gestrichen.

   c) Nach den Worten „§ 42 (Ordnung in Sitzungen)" wird das Komma durch das Wort „und" ersetzt.

   d) Nach den Worten „§§ 43 und 47 (Widerspruch gegen Beschlüsse)" wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

   e) Die Worte „§ 45 (Aufgaben und Einrichtungen der Ausschüsse) und § 46 Abs. 3, 4, 5 Satz 1, Abs. 6 bis 9, 11 und 12 (Mitglieder und Geschäftsordnung der Ausschüsse)." werden gestrichen.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Hauptausschuss" durch das Wort „Ausschüsse" ersetzt.

   b) In Absatz 4 wird der bisherige Satz 1 wie folgt neu gefasst:

   „Die Verbandssatzung kann die Bildung von Ausschüssen vorsehen."

   c) In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Im Übrigen gelten für Ausschüsse die §§ 45 und 46 Abs. 3, 4, 5 Satz 1, Abs. 6 bis 9, 11 und 12 der Gemeindeordnung entsprechend."

4. In § 14 Abs. 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Hat der Zweckverband von der Bildung von Ausschüssen gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 abgesehen und hat kein Verbandsmitglied ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, so werden die Aufgaben nach Nummer 1 von der Verbandsversammlung wahrgenommen."

5. § 15 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen gelten für Zweckverbände, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, die Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend; abweichend hiervon kann in der Verbandssatzung geregelt werden, dass die Vorschriften für eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechend gelten."

6. § 16 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte: „den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern" gestrichen.
b) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.
c) Folgender Halbsatz wird angefügt:

„der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen."

7. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Aufgaben der übrigen Beteiligten" die Worte „ganz oder teilweise" eingefügt.
b) Satz 4 wird gestrichen.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „öffentlich-rechtliche Vereinbarung" durch die Worte „Verträge nach §§ 18 und 19 a" ersetzt.
b) In Absatz 2 wird das Wort „Vereinbarungen" durch die Worte „Verträge nach §§ 18 und 19 a" ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)" gestrichen.
b) Absatz 2 wird gestrichen.

10. § 23 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl. - H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. September 2009 (GVOBl. Schl. - H. S. 572), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „70" durch die Zahl „100" ersetzt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter beträgt vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen

Einwohnerzahl	Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:		
	Insgesamt	Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter	Listenvertreterinnen und Listenvertreter
1. in kreisangehörigen Gemeinden			
mehr als 100 bis zu 200	**7**	4	3
mehr als 200 bis zu 750	**9**	5	4
mehr als 750 bis zu 1 250	**11**	6	5
mehr als 1 250 bis zu 2 000	**13**	7	6
mehr als 2 000 bis zu 5 000	**17**	9	8
mehr als 5 000 bis zu 10 000	**19**	10	9
mehr als 10 000 bis zu 15 000	**23**	12	11
mehr als 15 000 bis zu 25 000	**27**	14	13
mehr als 25 000 bis zu 35 000	**31**	16	15
mehr als 35 000 bis zu 45 000	**35**	18	17
mehr als 45 000	**39**	20	19
2. in kreisfreien Städten			
bis zu 150 000	**43**	22	21
mehr als 150 000	**49**	25	24
3. in Kreisen			
bis zu 200 000	**45**	23	22
mehr als 200 000	**49**	25	24 "

3. In § 9 Abs. 1 wird die Zahl „70" durch die Zahl „100" ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die restlichen Sitze werden auf die Listenwahlvorschläge verteilt in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der für die Listen-

wahlvorschläge errechneten Gesamtstimmenzahlen durch 0,5 - 1,5 - 2,5 usw. ergeben (verhältnismäßiger Sitzanteil)."

b) In Absatz 4 wird der Satz 3 gestrichen.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises darf nicht mehr als 20 v. H. von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise im Wahlgebiet abweichen.".

b) Absatz 4 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Kreis Pinneberg bildet die Gemeinde Helgoland einen Wahlkreis. Im Kreis Nordfriesland bilden die Gemeinden der Insel Amrum, die Gemeinden der Insel Föhr und das Amt Pellworm jeweils einen Wahlkreis.".

6. In § 16 Abs. 2 wird die Zahl „70" durch die Zahl „100" ersetzt.

7. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wahlvorschläge können einreichen:

1. in der Gemeindevertretung vertretene politische Parteien und Wählergruppen; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag (gemeinsamer Wahlvorschlag) einreichen.

2. jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Jede politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

(2) Als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder

2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.".

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1" durch die Angabe „Absatz 2 Satz 4 und 5" ersetzt.

8. § 53 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen sowie gemeinsame Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen sind als solche zu kennzeichnen.".

9. § 61 a wird gestrichen.

Artikel 6
Änderung des Sparkassengesetzes für Schleswig-Holstein

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Schleswig-Holstein" die Kurzbezeichnung und Abkürzung „(Sparkassengesetz – SpkG)" eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „ein Amt," gestrichen.

   b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „kleine" gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 wird gestrichen.

   b) Die Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

4. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher," gestrichen.

5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden die Worte „ein Amt oder" und die Worte „der amtsangehörigen Gemeinden oder" gestrichen.

   b) In Satz 5 werden die Worte „ein Amt oder", die Worte „dem Amtsausschuss oder" und die Worte „zu dem Amt oder" gestrichen.

   c) In Satz 6 werden die Worte „zum Amt oder" gestrichen.

6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

   „8. den Beschluss über den Stellenplan,"

   b) In Nummer 15 wird das Wort „Hafteinlagen" durch die Worte „stillen Einlagen" ersetzt.

7. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Verwaltungsrat beauftragt einen oder mehrere geeignete Beschäftigte mit der Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall (Vorstandsvertreterin oder Vorstandsvertreter). Ein Verhinderungsfall liegt vor, wenn ein

Mitglied des Vorstands seine Tätigkeit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zeitweise oder dauerhaft nicht oder nicht mehr ausüben kann, insbesondere aufgrund von Krankheit, Urlaub, Beurlaubung vom Dienst oder Ausscheiden aus dem Amt. Im Fall des Ausscheidens aus dem Amt dauert der Verhinderungsfall solange an, bis ein neues Vorstandsmitglied im Amt ist. Der Verwaltungsrat kann den Auftrag jederzeit widerrufen."

8. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und des Mitgliedes des Verwaltungsrates nach § 7 Abs. 4" gestrichen.

9. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Stellenplan und Erfolgsvorausschau

Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs einen Stellenplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Gleichzeitig hat er dem Verwaltungsrat eine Erfolgsvorausschau zur Kenntnisnahme zuzuleiten."

10. § 28 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Davon abweichend

1. werden die Verwaltungsgeschäfte des Sparkassenzweckverbands von der Sparkasse wahrgenommen und der hierfür erforderliche Finanzbedarf von der Sparkasse gedeckt,
2. kann der Sparkassenzweckverband vom Erlass einer Haushaltssatzung absehen und
3. können im Fall der Vereinigung von Sparkassen Sparkassenzweckverbände einen Sparkassenzweckverband bilden."

Artikel 7
Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

   „(7) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück."

   b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8

2. In § 10 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung und Nutzungsüberlassung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, können durch Satzung auch den beauftragten Dritten die Pflichten und die Haftung auferlegt werden."

Artikel 8
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S.48), wird wie folgt geändert:

In § 56 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulträgerschaft" die Worte „nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 der Amtsordnung" eingefügt.

Artikel 9
Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung

Die Kommunalbesoldungsverordnung vom 8. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 906), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 520), wird wie folgt geändert:

- *(Anpassungsbedarf nach Inkrafttreten [vorgesehen zum 1. Juli 2011] des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein)*

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „mit bis zu 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in die Besoldungsgruppe A 13“ durch die Worte „ohne eigene Verwaltung (§ 48 Abs. 2 Gemeindeordnung) in die Besoldungsgruppe A 12“ ersetzt.

   b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

   c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

2. § 7 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   "(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 behalten die am *(einsetzen Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Artikelgesetzes)* im Amt befindlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Gemeinden ohne eigene Verwaltung für ihre Person und für die Dauer ihrer Amtszeit die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe. Dies gilt auch für jeweils unmittelbar folgende Amtszeiten, wenn die Beamtin oder der Beamte wiedergewählt wird.“

Artikel 10

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung

Die Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung vom 5. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 588) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 werden nach den Worten „mit farbiger Kennzeichnung" die Worte „sowie einer Darstellung der Folgen für die Verwaltungsstruktur und die betroffenen Körperschaften" eingefügt.

2. Die Überschrift des Abschnitts III erhält folgende Fassung:

   „Abschnitt III
   Bürgerbegehren, Bürgerentscheid".

3. §§ 7 und 8 werden gestrichen.

4. § 9 wird § 7 und wie folgt geändert:

   In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1, in Absatz 4 Satz 2, in Absatz 6 Satz 1 und 2, in Absatz 9 und in Absatz 10 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 16 g" durch die Angabe „§ 16 c" ersetzt.

5. § 10 wird § 8 und wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 16 g" durch die Angabe „§ 16 c" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 9" durch die Angabe „§ 7" ersetzt.

   c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Gemeinde- und Kreiswahlordnung" die Worte „über die Gemeindewahl" eingefügt.

6. § 11 wird § 9 und wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift, und in Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 16 f" durch die Angabe „§ 16 c" ersetzt.

   b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 9" durch die Angabe „§ 7" ersetzt.

   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Für die Durchführung des Bürgerentscheids nach § 16 c der Kreisordnung gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 1, 2 und 4 sowie die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung über die Kreiswahl entsprechend."

7. § 12 wird § 10.

Artikel 11
Übergangsvorschrift

1. Die amtsangehörigen Gemeinden derjenigen Ämter, die durch die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben oder durch Übergang nach dem bisherigen § 23 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) Aufgaben unter Überschreitung des Rahmens des neuen § 5 Abs. 1 der Amtsordnung (AO) übernommen haben, entscheiden darüber,

   a) welche der von ihnen übertragenen Aufgaben in der Trägerschaft des Amtes verbleiben ,
   b) welche der von ihnen übertragenen Aufgaben in die eigene Trägerschaft übernommen werden (Rückübertragung) und
   c) welche der von ihnen übertragenen Aufgaben auf einen anderen Träger übertragen werden.

   Im Fall der Übertragung auf einen anderen Träger kann die Gemeinde Verträge nach dem GkZ schließen, ohne dass sie die betreffenden Aufgaben zunächst wieder in ihre Trägerschaft übernehmen muss. Das Amt hat auf eine Abstimmung zwischen den betroffenen Gemeinden über den Zeitpunkt der Rückübertragung der einzelnen Aufgaben oder der Übertragung auf einen anderen Träger hinzuwirken. Die Ämter bleiben Träger der Aufgaben, die nach den Beschlüssen der Gemeindevertretungen dem Amt übertragen bleiben sollen; sofern ein Übertragungsbeschluss den in § 5 Abs. 1 AO festgelegten Rahmen überschreitet, gilt § 5 Abs. 2 AO entsprechend. Im Übrigen bleiben sie Träger der Aufgaben bis zur Wirksamkeit der erforderlichen Gemeindebeschlüsse über die Rückübertragung in die eigene Trägerschaft oder die Übertragung auf einen anderen Träger, längstens bis zum 31. Dezember 2014. Sofern durch Beschlüsse der Gemeindevertretungen bis zum 31. Dezember 2014 nicht der Zustand eingetreten ist, dass das betreffende Amt Aufgabenträger in dem gemäß § 5 Abs. 1 AO zulässigen Rahmen ist, fallen alle vom Amt übernommenen Selbstverwaltungsaufgaben mit Ablauf dieses Tages an die jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden zurück; eine nach § 56 Abs. 4 des Schulgesetzes auf ein Amt übertragene Schulträgerschaft bleibt unberührt. Die Ämter berichten der Kommunalaufsicht zu den Stichtagen 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2014 über den Stand der Umsetzung.

2. Soweit erforderlich, erfolgt bei einer Rückübertragung, einer Übertragung auf einen anderen Träger oder einem Rückfall von Selbstverwaltungsaufgaben an eine Gemeinde eine Auseinandersetzung in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

3. Wird aufgrund einer Rückübertragung, einer Übertragung auf einen anderen Träger oder eines Rückfalls von Selbstverwaltungsaufgaben an eine Gemeinde eine Berichtigung des Grundbuchs oder anderer öffentlicher Bücher erforderlich, genügt zum Nachweis des Eigentumsübergangs eine Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die öffentlichen Bücher zu berichtigen. Die durch die Rückübertragung oder den Rückfall erforderlichen Rechtshandlungen sind frei von öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten.

4. Die Satzungen nach §§ 16 a und 16 b der Gemeindeordnung sowie §§ 16 a und 16 b der Kreisordnung sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gelten die bisherigen Regelungen der §§ 16 a bis 16 f der Gemeindeordnung sowie der §§ 16 a bis 16 e der Kreisordnung in der bis zum Tag des Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Dies gilt auch für die Bestimmungen des Abschnitt III §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung.

5. Für die im Amt befindlichen Gemeindedezernentinnen und Gemeindedezernenten finden die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen Anwendung.

6. Artikel 5 Nr. 7 und 8 sind nicht anzuwenden auf die Durchführung von Wahlen der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Wahltag bereits bestimmt ist.

7. Artikel 1 Nr. 12 a) und Artikel 3 Nr. 13 sind nicht anzuwenden auf die Durchführung von Wahlen der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher bzw. der Landrätinnen und Landräte, für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Wahltag bereits bestimmt ist.